

# Satzung des Stadtjugendringes Harsewinkel vom 19.03.1997

## § 1 Name, Sitz

- 1) Der „Stadtjugendring Harsewinkel“ ( in der Folge StJR ) soll in das Vereinsregister eingetragen und als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 9 JWG anerkannt werden. Nach seiner Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 2) Sitz und Erfüllungsort ist Harsewinkel

## § 2 Wesen, Zweck

Der Stadtjugendring ist der freiwillige Zusammenschluß aller im Stadtgebiet ansässigen Vereine, die Jugendarbeit pflegen und Mitglied sein wollen. er beeinträchtigt in keiner Weise die Selbständigkeit, Eigenart und Unabhängigkeit der angeschlossenen Verbände. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Stadtjugendring verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er hat den Zweck, förderungswürdige Jugendarbeit entsprechend den „Richtlinien zum Landesjugendplan- Teil Jugendarbeit“ und den „Richtlinien des Kreises Gütersloh über die Förderung der Jugend im Bereich der Jugendpflege“ und den Förderungsrichtlinien der Stadt Harsewinkel, jeweils in der gültigen Fassung, zu betreiben, zu fördern und zu koordinieren.

Der Stadtjugendring setzt sich die Aufgabe, dem Wohle der gesamten Jugend zu dienen und die gemeinsamen Interessen der angeschlossenen Verbände zu fördern, indem er

1. das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit innerhalb der Jugend fördert;
2. zu Fragen der Jugendpolitik und des Jugendrechts Vorschläge unterbreitet und Stellung nimmt;
3. die Interessen und Rechte der freien Jugendpflege gegenüber der Öffentlichkeit, den Volksvertretern und Behörden vertritt;
4. gemeinsame Aktionen und Veranstaltungen anregt, plant und durchführt (z.B. Jugendschutzmaßnahmen, Wettbewerbe, Ausstellungen, internationale und Berlin-Begegnungen);
5. die Arbeit des Deutschen Bundesjugendringes, des Landesjugendringes Nordrhein-Westfalen und des Kreisjugendringes unterstützt und mit anderen Trägern der Jugendhilfe zusammenarbeitet (Jugendamt, Jugendfürsorgeverbände, Schulen, Arbeits- und Gesundheitsamt, Bewährungshelfer, Jugendsozialarbeit).

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied im StJR können alle im Stadtgebiet tätigen Vereine oder Jugendabteilungen werden, wenn sie

- a) im umfassenden Sinne jugendpflegerisch tätig sind und tatsächlich aktive Jugendarbeit leisten;
- b) eine Mindeststärke von 20 Jugendlichen im Alter bis 25 Jahren haben.

Nicht Mitglied werden können Jugendorganisationen politischer Parteien. Gruppierungen, die die im Grundgesetz verankerten Grundrechte nicht anerkennen, können ebenfalls nicht Mitglied im StJR werden.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Vollversammlung mit einfacher Mehrheit auf schriftlichen Antrag des jeweiligen Vereins.

Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit erfolgen, und zwar durch das jeweilige satzungsgemäß zuständige Organ des Mitgliedsvereins schriftlich an den Vorsitzenden des StJR. Bereits gezahlte Zuschüsse für das laufende Kalenderjahr müssen anteilig zurückgezahlt werden.

Der Antrag auf Ausschluß eines Mitgliedes oder eines Delegierten kann bis 8 Tage vor der Vollversammlung schriftlich an den Vorstand unter Angabe der Gründe gestellt werden; Über den Antrag entscheidet die Vollversammlung.

Jeder Verein ist verpflichtet, Delegierte entsprechend seiner Mitgliederzahl zur Vollversammlung zu entsenden. Wenn ein Verein in der Vollversammlung wiederholt nicht oder nicht vollständig vertreten ist, falsche Stärkemeldungen abgibt oder Zuschußmittel zweckentfremdet, kann er von der Förderung durch den StJR ausgeschlossen werden. Diese Entscheidung trifft der erweiterte Vorstand.

### **§ 4 Mitgliedsbeitrag**

Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

### **§ 5 Organe**

Organe des Stadtjugendringes sind:

- a) die Vollversammlung
- b) der erweiterte Vorstand
- c) der Vorstand

## § 6 Vollversammlung

Die Vollversammlung setzt sich zusammen aus den Delegierten der Mitgliedsvereine; diese entsenden Delegierte entsprechend der Anzahl ihrer Mitglieder, und zwar

- bis 30 Mitglieder einen Delegierten
- bis 70 Mitglieder zwei Delegierte
- bis 71 Mitglieder drei Delegierte.

Das Alter der Delegierten muß mindestens 16 Jahre und darf maximal 45 Jahre betragen. Sie müssen aktiv in der Jugendarbeit tätig sein.

Zu jeder Vollversammlung sollte der Vorstand einen Vertreter des Jugendausschusses und den Kreisjugendpfleger einladen. Im übrigen sind die Vollversammlungen öffentlich, wenn die Vollversammlung nicht für einzelne Punkte die Öffentlichkeit ausschließt.

Die Vollversammlung muß mindestens einmal im Jahr einberufen werden.

- a) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. er hat Vorschläge aufzunehmen, die ihm drei Tage vor Sitzungsbeginn schriftlich vorgelegt worden sind. In dringenden Fällen können Anträge auch noch zu Beginn der Sitzung schriftlich eingereicht werden. Über die Dringlichkeit entscheidet der Vorstand.
- b) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden an die Vereinsvorstände. In den in Harsewinkel gelesenen Tageszeitungen muß der Termin ebenfalls bekannt gegeben werden. Darüber hinaus muß der Vorsitzende eine außerordentliche Sitzung einberufen, wenn von wenigstens 1/3 der Jugendverbände der Antrag auf Einberufung einer Sitzung gestellt und gleichzeitig eine Tagesordnung vorgelegt wird. Sowohl der Vorsitzende als auch der Geschäftsführer haben auf der Vollversammlung einen Rechenschaftsbericht abzulegen.
- c) Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß mindestens 8 Tage vor Stattfinden unter Angabe der Tagesordnung einberufen ist.
- d) Die Vollversammlung wählt den Vorstand.
- e) Die Vollversammlung bestimmt aus ihrer Mitte in jedem Jahr zwei Kassenprüfer, die im folgendem Jahr ca. eine Woche vor der nächsten Versammlung die Geschäfte des Vorstandes überprüft. Auf Antrag der Prüfer wird dem Vorstand Entlastung erteilt
- f) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- g) Bei Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der anwesenden Delegierten. Kommt eine solche im ersten Wahlgang nicht zustande, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl. Wer die meisten Stimmen bei dieser Wahl auf sich vereinigt, ist gewählt.

h) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Ausschluß eines Jugendverbandes oder eines Vertreters oder Stellvertreters eines Jugendverbandes bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

i) Die Vollversammlung beschließt den Antrag auf Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht.

## § 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. dem Vorsitzendem
2. seinem Stellvertreter
3. dem Geschäftsführer
4. max. zwei weiteren Vorstandsbeisitzern

Die Vorstandsmitglieder werden geheim in getrennt durchzuführenden Wahlgängen für jeweils zwei Jahre von der Vollversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Posten der Vorstandsbeisitzer müssen nicht besetzt werden.

- 1) Die Geschäftsführung liegt in den Händen des Vorstandes.  
Der Geschäftsführer verwaltet die Finanzen des Vereins und führt das Kassenbuch.
- 2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 3) Jeweils zwei der maximal fünf Vorstandsmitglieder sind vertretungsberechtigt.
- 4) Den Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.  
Insbesondere hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlich sind.

Er hat dabei insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Vollversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Entwurf eines Haushaltsplans im erweiterten Vorstand
- c) Planung und Koordination von größeren Vorhaben, die ein Verein allein nicht bewältigen kann, z.B. Ferienspiele, kulturelle Veranstaltungen, Jugendfahrten etc.
- d) Ausführung von Beschlüssen.

Sowohl der Vorsitzende als auch der Geschäftsführer haben auf der Vollversammlung einen Rechenschaftsbericht abzulegen.

## § 8 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorstand und je einem Sprecher der Mitgliederverbände (d.h. je ein Delegierter der konfessionellen Jugend, der Sportjugend, der übrigen Jugendverbände).

Die Sprecher der drei Verbände werden alle zwei Jahre von ihren Verbänden im Rahmen Vollversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Sprecher der Verbände haben bei Vorstandssitzungen beratende Stimmen; sie sind bei allen Etatentscheidungen stimmberechtigt.

## **§ 9 Niederschrift**

Über die Beschlüsse der Vollversammlung wird eine Niederschrift angefertigt. Diese Niederschrift muß von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben sein und wird den Vereinsvorsitzenden zugesandt.

## **§ 10 Finanzen**

Die Kosten der Geschäftsführung sollen aus Jugendpflegemitteln bestritten werden. Der Vorstand stellt jährlich einen Antrag auf eine einmalige Beihilfe für diesen Zweck an die Stadt. Der Vorstand belegt die Ausgaben des Stadtjugendringes jährlich bei den zuständigen Stellen der Stadt.

Etwaige Überschüsse oder Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Stadtjugendringes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## **§ 11 Auflösung**

Die Auflösung des Stadtjugendringes kann nur durch die Vollversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten beschlossen werden.

Bei Auflösung des Stadtjugendringes fällt das Vermögen an die Stadt Harsewinkel, die es unmittelbar und ausschließlich für die Jugendpflege zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde in der Vollversammlung am 19.03.97 mit 2/3 Mehrheit beschlossen.